



05. Oktober 2010

Reparatur von Fahrzeugen des Bauhofes

Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 GO

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

Begründung:

Für die Reparatur von Fahrzeugen beim Bauhof ist der Ansatz ausgeschöpft. Im 2. Nachtragshaushalt wurde der Ansatz um 10.000,00 € erhöht. Da diese Mittel erst nach der Genehmigung durch die KAB zur Verfügung stehen, müssen die Mittel vorübergehend überplanmäßig bereitgestellt werden, damit die laufenden Reparaturen der Bauhoffahrzeuge durchgeführt werden können. Zur Deckung kann die Mehreinnahme bei den Erträgen durch Verzinsung von Steuernachforderungen / Erstattungen genutzt werden.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO zur Zustimmung vorgelegt.

Frank Ruppert
Bürgermeister